

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 München, den 18. November 1977

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--|-------|
| 10. 11. 1977 | Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (BegIV) | 585 |
| 15. 10. 1977 | Verordnung zur Änderung der Studienordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft | 585 |
| 15. 10. 1977 | Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft | 586 |
| 18. 10. 1977 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen | 586 |
| 20. 10. 1977 | Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Tierzuchtverordnung — TierZV) | 587 |
| 24. 10. 1977 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 598 |
| 3. 11. 1977 | Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung | 598 |
| 18. 10. 1977 | Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes | 598 |
| — | Berichtigung des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 | 600 |

Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (BegIV)

Vom 10. November 1977

Auf Grund von Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und Art. 34 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zur amtlichen Beglaubigung von

1. Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG und
2. Unterschriften und Handzeichen nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BayVwVfG

sind die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie nicht nach Art. 2 Abs. 1 BayVwVfG vom Geltungsbereich des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 10. November 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Änderung der Studienordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 15. Oktober 1977

Auf Grund des Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung durch

- a) die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin im ländlichen Bereich oder
- b) die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin im städtischen Bereich in Verbindung mit einem einjährigen Betriebspraktikum nach den Richtlinien des Staatsministeriums.“

2. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Nachweis der beruflichen Vorbildung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b kann bis 31. Dezember 1979 auch durch die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Nr. 6.2.1.2 der Ergänzungen“

den Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft vom 10. Oktober 1975 (KMBl I S. 1971) erbracht werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Maßnahmen auf dem Gebiete
der Weinwirtschaft**

Vom 15. Oktober 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl I S. 453) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 17. Mai 1962 (GVBl S. 90), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1974 (GVBl S. 561), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 20. Juni 1962 (GVBl S. 109) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung von Organisationsfragen der
staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen
und der Kunsthochschulen**

Vom 18. Oktober 1977

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679; ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GVBl S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2

aa) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Professoren des Fachbereichs Philosophie, Wirtschaftstheorie und Statistik und des Fachbereichs Sozialwissenschaften,“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an der Universität Regensburg

a) die Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft,

b) die Professoren des Fachbereichs Psychologie und Pädagogik und des Fachbereichs Geschichte, Gesellschaft und Geographie,

c) die Professoren des Fachbereichs Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften und des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften,

d) die Professoren des Fachbereichs Mathematik und des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin,

e) die Professoren des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Chemie und Pharmazie;“

cc) Nr. 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zwei Professorenvertreter in den Senat werden gewählt

1. an der Universität Augsburg von den Professoren des Fachbereichs Philosophie II,

2. an der Universität Erlangen-Nürnberg von den Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

3. an der Technischen Universität München von den Professoren des Fachbereichs Medizin (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 BayHSchG).“

2. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ludwig-Maximilians-Universität München

Fachbereich Medizin

Fachbereich Psychologie und Pädagogik

Philosophischer Fachbereich Altertumskunde und Kulturwissenschaften

Fachbereich Sozialwissenschaften

Fachbereich Chemie und Pharmazie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Tierzuchtverordnung — TierZV)

Vom 20. Oktober 1977

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. September 1976 (GVBl S. 373) sowie auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 403) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Leistungsprüfungen, Körungen, Deckbücher

- § 1 Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen
- § 2 Körbehörde
- § 3 Körorte
- § 4 Körausschüsse
- § 5 Antrag auf Körung
- § 6 Körung
- § 7 Rücknahme, Widerruf der Körung
- § 8 Erneuter Antrag auf Körung
- § 9 Deckbücher und Deckscheine

Zweiter Teil

Gemeindliche Vattertierhaltung

- § 10 Verpflichtung der Gemeinde zur Vattertierhaltung
- § 11 Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung der künstlichen Besamung

Dritter Teil

Künstliche Besamung

Abschnitt I

Besamungsstationen

- § 12 Allgemeine organisatorische und technische Anforderungen
- § 13 Aufzeichnungen
- § 14 Tiergesundheitliche Überwachung
- § 15 Aufgaben des Stationstierarztes

Abschnitt II

Erteilung der Besamungserlaubnis

- § 16 Antrag auf Besamungserlaubnis
- § 17 Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis
- § 18 Besamungsausschüsse
- § 19 Besamungstagung
- § 20 Erteilung der Besamungserlaubnis
- § 21 Geltungsdauer und Verlängerung der Besamungserlaubnis

Abschnitt III

Durchführung der künstlichen Besamung

- § 22 Behandlung des Samens
- § 23 Aufzeichnungen
- § 24 Kennzeichnung der Tiere
- § 25 Meldepflicht

Abschnitt IV

Verträge über die Lieferung von Samen, Mitwirkung der Gemeinden

- § 26 Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht
- § 27 Mindestinhalt der Besamungsverträge
- § 28 Mitwirkung der Gemeinden
- § 29 Lieferung von Samen an Besamungsstationen in besonderen Fällen
- § 30 Ausnahmen

Vierter Teil

Anwendung von Vorschriften, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 31 Sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung
- § 32 Zuständige Behörden im Bereich der Pferdezucht
- § 33 Überwachung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Körausschüsse und der Besamungsausschüsse
- § 36 Übergangsregelung
- § 37 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Erster Teil

Leistungsprüfungen, Körungen, Deckbücher

§ 1

Zuständigkeit für die Durchführung von
Leistungsprüfungen

Die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden und die von ihm beauftragten Stellen, die Leistungsprüfungen durchführen sowie die Sammlung und Auswertung ihrer Ergebnisse vornehmen, ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 2

Körbehörde

Körbehörde ist das für den Körort, bei Körungen gemäß § 6 Abs. 7 das für den Standort des männlichen Tieres zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht.

§ 3

Körorte

Die Körorte ergeben sich aus der **Anlage 2**. Vor einer Änderung dieser Anlage ist die zuständige anerkannte Züchtervereinigung zu hören.

§ 4

Körausschüsse

(1) Für jeden Körort wird ein eigener Körausschuß gebildet. Im Bereich der Pferdezucht können für einen Körort mehrere Körausschüsse gebildet werden.

(2) Der Körausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Tierzuchtdienstes als Vorsitzendem, einem Tierarzt der Veterinärverwaltung und drei praktizierenden Züchtern, von denen zwei Mitglieder einer anerkannten Züchtervereinigung sein müssen. Die Züchter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Für jedes Mitglied des Körausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Staatsministerium berufen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, legt das Staatsministerium auch die Reihenfolge fest, in der sie heranzuziehen sind. Die Berufung des Tierarztes erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, diejenige der Züchter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Die Mitgliedschaft in verschiedenen Körausschüssen ist zulässig.

(5) Die Amtsdauer des Körausschusses beträgt drei Jahre.

(6) Die Geschäftsstelle des Körausschusses ist bei dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht eingerichtet, in dessen Amtsbereich der Körort liegt.

(7) Der Körausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 5

Antrag auf Körung

(1) Der Antrag auf Körung ist vom Eigentümer des zu körenden männlichen Tieres bei Körungen nach § 6 Abs. 1 bei der für den Körort, bei Körungen nach § 6 Abs. 7 bei der für den Standort des männlichen Tieres zuständigen Körbehörde einzureichen.

(2) Der Antrag muß Namen und Anschrift des Antragstellers, Nummer, Geburtsdatum sowie väterliche und mütterliche Abstammung des zu körenden männlichen Tieres und das Datum der Antragstellung enthalten. Mit dem Antrag sind außerdem die in § 4 Abs. 1 TierZG genannten Unterlagen beizubringen.

(3) Der Antrag gilt als gestellt, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben und Unterlagen bei Körungen nach § 6 Abs. 1 durch die anerkannte Züchtervereinigung oder die die Eigenleistungsprüfung durchführende Station der Körbehörde vorgelegt werden.

(4) Die Körbehörde hat sicherzustellen, daß bei einem zulässigen Antrag auf Körung der Antragsteller das zu körende männliche Tier innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei Hengsten von einem Jahr, nach Eingang des Antrags zur Körung vorstellen kann.

§ 6

Körung

(1) Körungen werden an den festgelegten Körorten im Rahmen von Körveranstaltungen vorgenommen. Körveranstaltungen werden entweder anlässlich der Zuchtterabsatzveranstaltungen der anerkannten Züchtervereinigungen durchgeführt — es sei denn, es werden überwiegend nicht zum Verkauf bestimmte männliche Tiere zur Körung vorgestellt — oder nach Abschluß von Eigenleistungsprüfungen an Stationen abgehalten. Dabei ist sicherzustellen, daß die zu körenden männlichen Tiere in hinreichend großer Anzahl vorgeführt und miteinander verglichen werden können. Die Körbehörde kann zur Vermeidung von Härtefällen Körveranstaltungen auch dann durchführen, wenn eine hinreichend große Anzahl von Vergleichstieren nicht erreicht wird.

(2) Die Termine für Körveranstaltungen werden von der Körbehörde im Benehmen mit dem Körausschuß festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Körausschüsse haben die Aufgabe, im Rahmen der Körveranstaltungen die zu körenden männlichen Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes und ihrer Zuchttauglichkeit zu beurteilen und einen Beschluß mit dem Ergebnis „gekört“, „nicht gekört“ oder „vorläufig nicht gekört“ zu fassen. Der Körausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Körbehörde trifft im Rahmen der Körveranstaltung die Körentscheidung im Sinne des § 5 Abs. 3 TierZG auf der Grundlage der Entscheidung des Körausschusses.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 werden im Rahmen der Körveranstaltung bekanntgegeben. Der Körausschuß kann zur Vorbereitung oder Verdeutlichung seiner Entscheidung eine Einteilung der vorgeführten männlichen Tiere nach ihrem züchterischen Wert vornehmen.

(6) Nach Abschluß einer Körveranstaltung werden die Körentscheidungen „gekört“ in einer Liste zusammengefaßt, die während der Zuchtterabsatzveranstaltung zur Einsichtnahme aufliegt.

(7) Eine Körung kann bei Tierarten, für die wegen der geringen Anzahl zu körender männlicher Tiere

keine Körorte bestimmt sind, des weiteren bei Gefahren für die Gesundheit der Tierbestände oder der zu körenden männlichen Tiere, insbesondere bei Auftreten von Seuchen oder bei Durchführung besonderer Hygieneverfahren sowie zur Vermeidung unbilliger Härten für den Tierhalter, auch am Standort des zu körenden männlichen Tieres stattfinden, soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und eine Vorführung des Tieres gesichert ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 trifft die Körbehörde. Soweit mit dieser Entscheidung veterinärbehördliche Belange berührt werden, ist das zuständige Veterinäramt zu hören. Findet danach eine Körung am Standort des Tieres statt, entscheidet die Körbehörde bei Bullen, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken ohne Mitwirkung des Körausschusses. Der Zuchtwert und die Zuchttauglichkeit des zu körenden männlichen Tieres werden in diesem Falle von dem mit der Zuchtleitung beauftragten Beamten des höheren Tierzuchtdienstes beurteilt.

§ 7

Rücknahme, Widerruf der Körung

Sind nach Auffassung der zuständigen Körbehörde Anhaltspunkte gegeben, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Körung rechtfertigen, so soll die Körbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung die Beurteilung des Tieres durch einen Körausschuß veranlassen; sie kann die Vorführung des männlichen Tieres an dessen Standort anordnen.

§ 8

Erneuter Antrag auf Körung

Ein männliches Tier der von § 2 Abs. 1 TierZG erfaßten Tierarten, für das ein erneuter Antrag auf Körung gemäß § 5 Abs. 8 TierZG eingereicht worden ist, kann nur auf einer Körveranstaltung nach § 6 Abs. 1 vorgestellt werden. Die danach zuständige Körbehörde entscheidet vorweg über die Zulässigkeit des Antrages.

§ 9

Deckbücher und Deckscheine

(1) Deckbücher (für Hengste: Beschälbücher) und Deckscheine müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift des Halters des weiblichen Tieres,
2. Nummer und — soweit bekannt — Name des weiblichen Tieres,
3. Deckdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Name und Nummer des männlichen Tieres, von dem das weibliche Tier gedeckt wurde,
5. Fortlaufende Zahl der Bedeckungen bis zur ersten oder erneuten Trächtigkeit,
6. Unterschrift des Halters des männlichen Tieres.

(2) In der Mutterkuh- und Schafhaltung genügen Aufzeichnungen über die Nummer des eingesetzten männlichen Tieres und seine genaue Einsatzzeit sowie über die Anzahl der ihm zugeteilten deckfähigen weiblichen Tiere. Satz 1 findet keine Anwendung bei Herdbüchtern.

(3) Deckbücher sind auf Verlangen dem für den Standort des männlichen Tieres zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht zur Einsichtnahme vorzulegen. § 44 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Das Deckbuch ist nach Abschluß auf die Dauer von fünf Jahren vom Halter des männlichen Tieres aufzubewahren.

Zweiter Teil

Gemeindliche Vatertierhaltung

§ 10

Verpflichtung der Gemeinde zur Vatertierhaltung

(1) Werden in einer Gemeinde bei Rindern oder Schafen mindestens 60, bei Schweinen mindestens 40 sowie bei Ziegen mindestens 20 weibliche Tiere im deckfähigen Alter, die nicht der künstlichen Besamung angeschlossen sind, nicht nur vorübergehend gehalten und beantragen die Tierhalter für diese Tiere die natürliche Paarung, so obliegt die Beschaffung, Unterhaltung und Bereitstellung der für das Decken der weiblichen Tiere erforderlichen Zahl gekörter männlicher Tiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dieser Gemeinde (gemeindliche Haltungspflicht).

(2) Die Anträge nach Absatz 1 können nur mit Wirkung zum Schluß des jeweils nächsten Kalendervierteljahres gestellt werden. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des für den Betriebssitz zuständigen Tierzuchtamtes oder Amtes für Landwirtschaft und Tierzucht beizufügen, in welcher das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestätigt wird.

(3) Die gemeindliche Haltungspflicht entfällt, wenn die in Absatz 1 genannten Tierzahlen nicht nur vorübergehend um mehr als die Hälfte unterschritten werden. In diesem Falle entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht darüber, ob sie die Vatertierhaltung weiterhin betreiben will. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Die Gemeinde kann ihrer Haltungspflicht entweder in eigener Verwaltung nachkommen oder dadurch, daß sie die Erfüllung durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten überträgt. Die Verträge nach Satz 1 sind im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht abzuschließen.

(5) Grundstücke und Vermögensbestände, die der Gemeinde für Zwecke der Haltung gekörter männlicher Tiere auf Grund besonderer Rechtstitel zugewendet worden sind, dürfen diesem Zweck nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde entzogen werden. Gemeinden, die nach dieser Verordnung keiner Haltungspflicht unterliegen, haben die Grundstücke und Vermögensbestände — sofern ein gegenteiliger Wille des Zuwendenden nicht feststellbar ist — zur Förderung der Tierzucht in ihrem Gebiet zu verwenden.

(6) Gemeindliche Grundstücke, die seither den Tierhaltern überlassen waren, sollen ihnen auch künftig überlassen bleiben. In gleicher Weise sollen die seither für die Tierhaltung gewährten Geldbeträge und sonstigen Reichnisse auch künftig für diesen Zweck verwendet werden.

§ 11

Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung der künstlichen Besamung

Gemeinden, in denen die künstliche Besamung von Rindern oder Schweinen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, haben durch geeignete Maßnahmen unbeschadet des § 10 auch dafür zu sorgen, daß die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können. Sie können hierzu insbesondere Vereinbarungen mit bestehenden Besamungsstationen treffen oder Zweckverbände gründen.

Dritter Teil

Künstliche Besamung

Abschnitt I

Besamungsstationen

§ 12

Allgemeine organisatorische und technische Anforderungen

(1) Die tierärztlich-fachtechnische Leitung der Besamungsstation durch einen Tierarzt (Stationstierarzt, Vertragstierarzt) sowie dessen tierärztliche Vertretung müssen durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und den Abschluß schriftlicher Verträge gesichert sein. In den schriftlichen Verträgen sind die Tierärzte zur Erfüllung der in § 15 genannten Aufgaben zu verpflichten.

(2) Für die Samengewinnung und die Samenbehandlung in der Besamungsstation müssen geeignetes Personal sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(3) Die Samenportionen sind so zu kennzeichnen und zu verwahren, daß Verwechslungen und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(4) Männliche Tiere dürfen an der Besamungsstation nicht gemeinsam mit weiblichen Tieren derselben Art aufgestellt werden.

§ 13

Aufzeichnungen

(1) Die Besamungsstation hat, getrennt für jedes männliche Tier, folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Datum der Samengewinnung,
2. Art der Aufbereitung,
3. Verbleib der Samenportionen,
4. Zahl der abgegebenen Samenportionen und Name des jeweiligen Empfängers,
5. Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens.

(2) Die Besamungsstation hat ein Verzeichnis anzulegen, aus dem Anzahl und Aufbewahrungsort der gelagerten Samenportionen ersichtlich sind.

(3) Die Besamungsstation hat die von den einzelnen Tierärzten, Besamungsbeauftragten und Tierhaltern im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b TierZG (Eigenbestandsbesamer) erzielten Befruchtungsergebnisse (Non-Return-Ergebnisse) getrennt nach männlichen Tieren aufzuzeichnen. Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, der Besamungsstation entsprechende Aufzeichnungen vorzulegen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, daß eine einwandfreie Identifizierung des Samens jederzeit möglich ist.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht sowie dem Veterinäramt, in deren Amtsbereich jeweils die Besamungsstation betrieben wird, zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des Samens aufzubewahren.

§ 14

Tiergesundheitliche Überwachung

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, alle an ihr stehenden männlichen Tiere in gesundheitlicher Hinsicht im erforderlichen Maße klinisch zu überwa-

chen; unberührt bleibt die Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl I S. 1205) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Männliche Tiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

1. sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf solche besteht,
2. sie Erscheinungen solcher Krankheiten zeigen, die durch den Samen übertragen werden können oder der Verdacht auf solche Krankheiten besteht.

(3) Samen, der vor der Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Tatbestände gewonnen worden ist, ist zu vernichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich bei den Nachkommen männlicher Tiere Erbfehler zeigen.

§ 15

Aufgaben des Stationstierarztes

(1) Dem Stationstierarzt obliegt insbesondere

1. die Beachtung der in § 14 festgelegten Verpflichtungen,
2. die rechtzeitige Übermittlung der nach § 13 Abs. 2 TierZG für die Erteilung der Besamungserlaubnis erforderlichen Nachweise an die Landesanstalt für Tierzucht (Landesanstalt),
3. die Überwachung
 - a) der Gewinnung und Behandlung des Samens an der Besamungsstation,
 - b) der der Besamungsstation nach § 12 Abs. 3 und § 13 obliegenden Maßnahmen.

(2) Werden bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt, so ist der Stationstierarzt verpflichtet, eine Überprüfung der in der Besamungsstation im Einsatz stehenden männlichen Tiere, der Samenbehandlung und der Inseminationstechnik der Tierärzte, Besamungsbeauftragten und Eigenbestandsbesamer, an die von der Besamungsstation Samen ausgeliefert wurde, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung zufriedenstellender Befruchtungserfolge zu ergreifen. Vergleichsmaßstäbe sind

1. für Besamungsstationen der zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der Befruchtungsergebnisse aller Besamungsstationen Bayerns,
2. für Tierärzte, Besamungsbeauftragte und Eigenbestandsbesamer jeweils der für sie zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation und der Landesdurchschnitt nach Nummer 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vertragstierarzt (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 TierZG).

Abschnitt II

Erteilung der Besamungserlaubnis

§ 16

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Besamungserlaubnis ist von der Besamungsstation zu stellen, die den Samen zur künstlichen Besamung verwenden will.

(2) Eine Verwendung im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn im Falle einer Samenabgabe an eine andere Besamungsstation die aufnehmende Besamungsstation Samen eines männlichen Tieres, für das im Zeitpunkt der Antragstellung für die abgebende Besamungsstation eine gebietlich beschränkte

Besamungserlaubnis erteilt ist (§ 14 Abs. 2 TierZG), in den Gebieten einsetzen will, die von der erteilten Besamungserlaubnis nicht umfaßt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Besamungsstation mit Sitz in Bayern Samen von einer Besamungsstation bezieht, die ihren Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß Name, Nummer und Geburtsdatum des männlichen Tieres, für das die Besamungserlaubnis beantragt wird, sowie das Datum der Antragstellung enthalten. Dem Antrag sind die in § 13 Abs. 2 TierZG genannten Nachweise beizufügen.

(4) Die Vorlage der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Nachweise ist entbehrlich, wenn für das männliche Tier während der Geltungsdauer einer Besamungserlaubnis diese innerhalb Bayerns gebietlich erweitert wird (Absatz 2 Satz 1). Wird bei der Landesanstalt eine Besamungserlaubnis für ein männliches Tier beantragt, für das bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Besamungserlaubnis erteilt ist (Absatz 2 Satz 2), sind dem Antrag der Abstammungsnachweis und der Nachweis über das Vorliegen einer gültigen Besamungserlaubnis beizufügen.

(5) Der Antrag auf Erteilung der Besamungserlaubnis für nachkommengeprüfte männliche Tiere umfaßt auch den eventuellen Einsatz für gezielte Paarungen innerhalb Bayerns, die im Rahmen eines überregionalen Zuchtprogrammes (§ 29 Nr. 1) durchgeführt werden.

§ 17

Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis

Die Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis an die männlichen Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes werden vom Staatsministerium festgelegt und den betroffenen Behörden und Stellen rechtzeitig vor der Besamungstagung nach § 19 schriftlich mitgeteilt.

§ 18

Besamungsausschüsse

(1) Für Bullen, Eber, Hengste sowie Schaf- und Ziegenböcke kann jeweils ein eigener Besamungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Besamungsausschuß besteht aus einem Beamten des Staatsministeriums als Vorsitzendem, einem Tierarzt der Veterinärverwaltung und drei praktizierenden Züchtern, von denen zwei einer anerkannten Züchtervereinigung als Mitglied angehören und zwei in ihrem Tierbestand die künstliche Besamung durchführen müssen. Die Züchter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Für jedes Mitglied des Besamungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Staatsministerium berufen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, legt das Staatsministerium auch die Reihenfolge fest, in der sie heranzuziehen sind. Die Berufung des Tierarztes erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, diejenige der Züchter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Die Mitgliedschaft in verschiedenen Besamungsausschüssen ist zulässig.

(5) Die Amtsdauer des Besamungsausschusses beträgt drei Jahre.

(6) Die Geschäftsstelle des Besamungsausschusses ist beim Staatsministerium.

(7) Der Besamungsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 19

Besamungstagung

(1) Der Besamungsausschuß hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Landesanstalt und im Benehmen mit den beteiligten Besamungsstationen, Ort und Zeit von jährlich durchzuführenden Veranstaltungen zur Erteilung der Besamungserlaubnis (Besamungstagungen) festzulegen. Im Rahmen dieser Besamungstagungen hat der Besamungsausschuß Gutachten über

1. die Zahl der Erstbesamungen je männliches Tier und
2. gegebenenfalls die Beschränkung des Einsatzes der männlichen Tiere in der künstlichen Besamung auf weibliche Tiere einer bestimmten Nutzungsrichtung

zu erstellen.

(2) Bei der Erstellung des Gutachtens sind die Landesanstalt, die Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, in deren Amtsbereich der Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, sowie die Besamungsstation, die die Besamungserlaubnis beantragt hat, zu hören.

(3) Der Besamungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Inhalt des Gutachtens nach Absatz 1 ist bei der Besamungstagung bekanntzugeben. Das Gutachten wird schriftlich erstattet, vom Vorsitzenden des Besamungsausschusses unterzeichnet und der Landesanstalt ausgehändigt.

(4) Die Landesanstalt erstellt für jedes männliche Tier, für das im Zusammenhang mit der Besamungstagung eine Besamungserlaubnis beantragt ist, einen Leistungsnachweis, der den Mitgliedern des Besamungsausschusses und den übrigen bei der Besamungstagung Anwesenden ausgehändigt wird.

(5) Die männlichen Tiere, für die Besamungserlaubnis beantragt ist, sind im Zusammenhang mit der Besamungstagung dem Besamungsausschuß vorzuführen. Der Besamungsausschuß kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20

Erteilung der Besamungserlaubnis

(1) Die Landesanstalt erteilt die Besamungserlaubnis für nachkommengeprüfte männliche Tiere im Anschluß an die Besamungstagung. Sie entscheidet dabei auf der Grundlage des vom Besamungsausschuß gemäß § 19 erstellten Gutachtens. Über die regionale Begrenzung der Besamungserlaubnis innerhalb der festgelegten Gebiete entscheidet die Landesanstalt im Einvernehmen mit den Tierzuchtämtern oder Ämtern für Landwirtschaft und Tierzucht, in deren Amtsbereich der Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll. Das Einvernehmen erstreckt sich auch auf den eventuellen Einsatz des männlichen Tieres für gezielte Paarungen.

(2) Die Besamungserlaubnis kann ohne Zusammenhang mit der Besamungstagung für männliche Tiere erteilt werden, von denen mindestens zwei Monate vor der nächsten Besamungstagung Ergebnisse der Nachkommenprüfung in aussagefähiger Anzahl vorliegen. Bei der Entscheidung ist die Landesanstalt an die Beurteilungsmaßstäbe gebunden, die den vom Besamungsausschuß bei der letzten Besamungstagung erstellten Gutachten zugrunde liegen.

(3) Die Besamungserlaubnis für männliche Tiere, die zum Zwecke der Nachkommenprüfung in einem zeitlich und nach der Zahl der Erstbesamungen begrenzten Umfang in der künstlichen Besamung eingesetzt werden sollen (Prüfeinsatz), wird nach Maßgabe der gemäß § 17 festgelegten Leistungsanforderungen erteilt.

§ 21

Geltungsdauer und Verlängerung der Besamungserlaubnis

(1) Die Besamungserlaubnis nach § 20 Abs. 1 und 2 ist bis längstens vier Wochen nach der nächsten Besamungstagung zu befristen. Die Landesanstalt kann auf Antrag der Besamungsstation die Besamungserlaubnis jeweils — höchstens jedoch zweimal — um den für die erstmalige Erteilung einer Besamungserlaubnis nach § 20 Abs. 1 zulässigen Zeitraum verlängern.

(2) Die Besamungserlaubnis nach § 20 Abs. 3 ist auf längstens ein Jahr ab Ausstellung zu befristen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf die Verlängerungsanträge findet § 16 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2, auf das weitere Verfahren zur Verlängerung der Besamungserlaubnis finden §§ 17, 19 und 20 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 22

Behandlung des Samens

Der von einer Besamungsstation an Empfänger im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a und b TierZG ausgelieferte Samen ist von den zum Transport Beauftragten und vom Empfänger so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, daß Verwechslungen und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

§ 23

Aufzeichnungen

(1) Die Auslieferung des Samens ist der Besamungsstation vom Empfänger zu bescheinigen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet

1. die Verwendung des Samens durch Eintragung in ein Besamungsstallbuch oder in eine Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem die Besamung durchgeführt wird, nachzuweisen,
 2. für jede Besamung eines weiblichen Tieres einen Besamungsschein in zweifacher Fertigung (für den Tierhalter und die Besamungsstation) auszustellen; die Besamungsstation kann eine dritte Fertigung für den Tierarzt oder Besamungsbeauftragten verlangen,
 3. Aufzeichnungen über die Rückgabe von Samen an die ausliefernde Besamungsstation zu führen.
- Soweit an andere Besamungsstationen Samen ausgeliefert wird, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich der Samen, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen, zur künstlichen Besamung verwendet wird, zur Einsichtnahme vorzulegen. Unberührt bleibt die Deckinfektionen-Verordnung-Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei und der Besamungsschein müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift oder Ordnungsbegriff des Tierhalters,
2. Nummer und — soweit bekannt — Name des weiblichen Tieres und seines Vaters,
3. Besamungsdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Name und Nummer des männlichen Tieres, von dem der Samen stammt,
5. Zahl der durchgeführten Besamungen,
6. Unterschrift des Tierarztes, Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamers.

(5) Die Bescheinigung über die Auslieferung von Samen sowie eine Fertigung des Besamungsscheines sind von der Besamungsstation für jedes männliche Tier mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 24

Kennzeichnung der Tiere

(1) Weibliche Tiere dürfen nur besamt werden, wenn sie dauerhaft und unverwechselbar, bei Pferden auch in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres, gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat in der Regel durch Anbringung einer Ohrmarke oder durch Tätowierung zu erfolgen.

(2) Die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber sind innerhalb von zwölf Wochen nach der Geburt durch eine nummerierte Ohrmarke zu kennzeichnen, soweit sie nicht in landwirtschaftlichen Betrieben stehen, die der Milchleistungsprüfung des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e.V. (LKV) angeschlossen sind. Die Nummer des weiblichen Kalbes sowie dessen Vater und Mutter sind außerdem in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebes einzutragen und der Besamungsstation zu melden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt für Schweine, Schafe und Ziegen dem Tierhalter; für Rinder und Pferde dem Tierarzt, dem Besamungsbeauftragten oder dem Eigenbestandsbesamer. Satz 1 Halbsatz 2 gilt für die Verpflichtungen nach Absatz 2 entsprechend; der Tierhalter ist für die rechtzeitige Aufforderung zur Vornahme der Kennzeichnung und die Richtigkeit der hierfür erforderlichen Angaben verantwortlich.

(4) Fohlen sind vor dem Absetzen vom Tierhalter kennzeichnen zu lassen und der Besamungsstation zu melden.

(5) Die Regelungen über die Anforderungen an die Kennzeichnung der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere und ihrer für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Nachkommen gemäß § 4 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl I S. 3621) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 25

Meldepflicht

(1) Tierärzte, Besamungsbeauftragte und Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden; diese hat rechtzeitig der Landesanstalt Mitteilung zu machen.

(2) Tierärzte und Besamungsbeauftragte sind verpflichtet, den Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der weiblichen Tiere hinzuweisen. Sie haben den Tierhalter zu unterrichten, wenn weibliche Tiere zweimal erfolglos besamt worden sind.

Abschnitt IV

Verträge über die Lieferung von Samen, Mitwirkung der Gemeinden

§ 26

Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht

(1) Die Besamungsstation darf an die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG genannten Empfänger Samen nur aufgrund schriftlicher Verträge (Besamungsverträge) liefern. Satz 1 sowie § 27 Abs. 1 Nr. 6 gelten entsprechend für Verträge über die Auslieferung von Samen an die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a TierZG genannten Empfänger.

(2) Die Besamungsverträge sind für eine Laufzeit von höchstens einem Jahr abzuschließen. Es kann vereinbart werden, daß sich der Besamungsvertrag sowie die Benennung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Besamungsstation, die Samen an Empfänger im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG liefert, ist verpflichtet, dem für den Betrieb des Empfängers zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht

1. innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluß die während des Jahres neu abgeschlossenen Besamungsverträge,

2. innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres

a) die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen im abgelaufenen Jahr die künstliche Besamung durchgeführt wurde, sowie der in diesem Zeitraum besamten weiblichen Tiere,

b) die im abgelaufenen Jahr nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 durchgeführten Besamungen unter Benennung des männlichen Tieres,

c) die während des abgelaufenen Jahres aus der künstlichen Besamung ausgeschiedenen Betriebe

vorzulegen. In Satz 1 Nr. 2 tritt für Rinder an die Stelle des Kalenderjahres das Prüfljahr (1. Oktober bis 30. September).

(4) Soweit die Besamungsstation mit mehreren Empfängern im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG inhaltlich gleichlautende Besamungsverträge vereinbart, genügt für Neuabschlüsse und Vertragsverlängerungen ein Vertragstext mit beigefügter Liste der Vertragspartner (Anhangliste); bei Neuabschlüssen ist außerdem die Erklärung der Besamungsstation erforderlich, daß die listenmäßig aufgeführten Vertragspartner nach Kenntnisnahme des Vertragsinhalts rechtsverbindlich das Vertragsangebot angenommen haben.

§ 27

Mindestinhalt der Besamungsverträge

(1) Verträge über die Lieferung von Samen an Tierhalter, die in ihren Tierbeständen die künstliche Besamung von weiblichen Tieren durchführen lassen, müssen folgende Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung der Besamungsstation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Besamung bei allen weiblichen Tieren, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden.

2. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, für den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres der Besamungsstation einen Tierarzt

oder einen nicht von der Besamungsstation angestellten Besamungsbeauftragten zu benennen, der die Besamung durchführen soll. Die Besamungsstation kann in begründeten Fällen die Benennung zurückweisen, insbesondere wenn der benannte Person im Hinblick auf ihre bisherige gesamte Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind, wenn nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 bei der Tätigkeit der benannten Person erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse festgestellt wurden oder wenn wegen der geringen Zahl der jährlich benötigten Samenportionen der Besamungsstation eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

3. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, in begründeten Fällen einen im Auftrag der Besamungsstation mit seinem Einverständnis tätigen Tierarzt oder Besamungsbeauftragten für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückzuweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation liegen.
4. Verpflichtung des Tierhalters, in seinem Tierbestand ausschließlich Samen zu verwenden, der von nur einer Besamungsstation geliefert wurde.
5. Verpflichtung der Besamungsstation, dafür Sorge zu tragen, daß
 - a) die zu besamenden weiblichen Rinder und Stuten sowie die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber nach Maßgabe des § 24 gekennzeichnet werden,
 - b) im landwirtschaftlichen Betrieb des Tierhalters ein Besamungsstallbuch oder eine Besamungskartei nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 sowie des § 24 Abs. 2 geführt wird,
 - c) für jede Besamung Besamungsscheine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 ausgestellt werden.
6. Bestimmungen, die die Erfüllung der nach § 15 Abs. 2 dem Stationstierarzt oder Vertragstierarzt auferlegten Verpflichtungen gewährleisten.
7. Vereinbarung über die Verpflichtung des Tierhalters, die erforderliche Anzahl weiblicher Tiere von im Prüfeinsatz stehenden männlichen Tiere besamen und die aus diesen Besamungen geborenen Tiere von der zuständigen Stelle bewerten zu lassen.
8. Bestimmungen über Form, Frist und Gründe der Kündigung nach Maßgabe des § 26 Abs. 2.

(2) Verträge über die Lieferung von Samen an Eigenbestandsbesamer müssen neben den in Absatz 1 Nrn. 4, 6 bis 9 aufgeführten Bestimmungen folgende weitere Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung des Eigenbestandsbesamers zur ordnungsgemäßen Behandlung des Samens (§ 22),
2. Verpflichtung des Eigenbestandsbesamers, Aufzeichnungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und 4 vorzunehmen sowie die zu besamenden weiblichen Rinder und Stuten und die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber nach Maßgabe des § 24 zu kennzeichnen, die Nummer des weiblichen Kalbes sowie dessen Vater und Mutter in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei einzutragen und der Besamungsstation zu melden,
3. Bestimmungen, die die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 2 durch die Besamungsstation ermöglichen.

(3) Die Erfordernisse des bürgerlichen Rechts über den notwendigen Vertragsinhalt bleiben unberührt.

§ 28

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 7 BayTierZG hat die Gemeinde anlässlich der jährlichen allgemeinen Viehzählung

1. den von der vertragschließenden Besamungsstation in dreifacher Ausfertigung übermittelten Besamungsvertrag mit Anhangliste jedem an einem Abschluß des Besamungsvertrags interessierten Tierhalter im Gemeindegebiet zur Kenntnisnahme und Unterschrift (in dreifacher Fertigung) vorzulegen,
2. in die Anhangliste für jeden der dort aufgeführten oder neu hinzukommenden Tierhalter Art und Anzahl der vorhandenen deckfähigen weiblichen Tiere einzutragen,
3. je eine Ausfertigung des Besamungsvertrages mit Anhangliste bis spätestens 1. Januar des darauffolgenden Jahres der vertragschließenden Besamungsstation und dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht zuzuleiten.

(2) Liefern in eine Gemeinde mehrere Besamungsstationen Samen zur künstlichen Besamung, gelten für jede Besamungsstation die Regelungen nach Absatz 1 nur für solche Tierhalter, die mit ihr einen Besamungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 29

Lieferung von Samen an Besamungsstationen in besonderen Fällen

Die Besamungsstationen sind verpflichtet, Samen an andere Besamungsstationen zu liefern, soweit dies

1. für die von der Landesanstalt im Rahmen überregionaler Zuchtprogramme festgelegten gezielten Paarungen zur Erstellung der nächsten Generation männlicher Zuchttiere,
2. zur Durchführung der vom Staatsministerium im Interesse des züchterischen Fortschritts angeordneten Zuchtversuche,
3. zur Belieferung der vom Staatsministerium angelegten Genreserve erforderlich ist.

§ 30

Ausnahmen

(1) Samen darf an die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG genannten Empfänger ohne Abschluß von Besamungsverträgen für solche Einzelbesamungen geliefert werden, die im Rahmen des § 29 Nr. 1 sowie zur Verhinderung von Inzucht oder aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich sind.

(2) Wird von einer Besamungsstation, die die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft gewählt hat, Samen an Mitglieder geliefert und sind die in § 27 genannten Regelungen in das Statut der Besamungsstation aufgenommen, ist der Abschluß von Besamungsverträgen nicht erforderlich. Die Besamungsstation ist verpflichtet, die rechtsverbindliche Aufnahme der in § 27 genannten Regelungen in das Genossenschaftsstatut dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsreich die Besamungsstation betrieben wird, nachzuweisen und jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres das Genossenschaftsstatut vorzulegen sowie eine Erklärung abzugeben, ob und welche Statutsänderungen im abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommen wurden. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Anwendung von Vorschriften, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung

Die Regelungen über die Besamungsstationen (§§ 12 bis 15 mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 und § 15 Abs. 2) und die Erteilung der Besamungserlaubnis (§§ 16 bis 21) sowie die Regelung in § 25 Abs. 1 Halbsatz 2 (Mitteilungspflicht) finden auf sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung im Sinne des § 17 Abs. 4 TierZG (sonstige Tierhaltung) entsprechende Anwendung. § 22 (Behandlung des Samens), § 23 (Aufzeichnungen), § 24 (Kennzeichnung der Tiere), § 25 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 (Melde-, Hinweis- und Unterrichtungspflicht) und § 26 Abs. 1 Satz 2 (schriftliche Verträge) gelten entsprechend, wenn der Samen von einer sonstigen Tierhaltung ausgeliefert wurde.

§ 32

Zuständige Behörden im Bereich der Pferdezucht

An die Stelle der in § 2, § 4 Abs. 6, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Nr. 3, § 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 und 3 genannten Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht treten für den Bereich der Pferdezucht die in § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) in der jeweiligen Fassung bezeichneten Behörden.

§ 33

Überwachung

(1) Der für den Standort der gekörten männlichen Tiere zuständigen Körbehörde obliegt die Überwachung dieser Tiere hinsichtlich des Fortbestehens der Körvoraussetzungen.

(2) Die Überwachung der Vorschriften des § 9 obliegt dem für den Betriebssitz des Tierhalters zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung obliegt dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich der Samen zur künstlichen Besamung verwendet wird. Hinsichtlich der züchterischen Überwachung der Besamungsstationen und sonstigen Tierhaltungen verbleibt es jedoch bei der in Art. 13 Abs. 4 BayTierZG getroffenen Regelung.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Absatz 2 TierZG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 eine Besamungsstation oder entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 eine sonstige Tierhaltung vorschriftswidrig betreibt,
2. beim Betrieb einer Besamungsstation oder sonstigen Tierhaltung entgegen § 14 Abs. 1 und 2 männliche Tiere nicht überwacht oder von der Verwendung in der künstlichen Besamung nicht ausschließt,
3. als Stationstierarzt oder Vertragstierarzt den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

4. als zum Transport Beauftragter oder Empfänger von Samen der Vorschrift des § 22 zuwiderhandelt,
5. der Vorschrift des § 24 über die Kennzeichnung der Tiere zuwiderhandelt,
6. entgegen § 26 Abs. 1 Samen ohne Besamungsvertrag liefert oder ohne Vertrag ausliefert oder einen Besamungsvertrag abschließt, der mit § 26 Abs. 2, § 27 nicht vereinbar ist.

(2) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit Absatz 2 TierZG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. beim Betrieb einer Besamungsstation oder sonstigen Tierhaltung die nach § 13 Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht macht oder die Aufbewahrungsfrist des § 13 Abs. 5 und des § 23 Abs. 5 nicht einhält,
2. entgegen § 23 Abs. 2 und 4 als Empfänger von Samen Besamungsstallbuch oder Besamungskartei nicht vorschriftsmäßig führt oder Besamungsscheine nicht vorschriftsmäßig ausstellt.

(3) Die Bestimmung des § 24 TierZG über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 35

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Körausschüsse und der Besamungsausschüsse

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Körausschüsse und der Besamungsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles.

§ 36

Übergangsregelung

(1) Die Körausschüsse und die Besamungsausschüsse nach dieser Verordnung werden erstmals zum 1. Dezember 1977 gebildet. Bis dahin bleiben die bestehenden Körausschüsse und Besamungsausschüsse im Amt.

(2) Soweit bei Pferden die Identität durch eine eingehende Beschreibung mit Sicherheit festgestellt werden kann, bedürfen sie bis zum 31. Dezember 1979 nicht der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 und 4.

§ 37

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (DVBesamG) vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 512, ber. S. 598), geändert durch Verordnung vom 11. April 1975 (GVBl S. 149),
 2. die Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung der künstlichen Besamung vom 28. April 1976 (GVBl S. 183).
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 27 Abs. 1 Nr. 7 am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 1)

| Tierart | Art der Prüfung | Durchführung der Prüfung | Sammlung und Auswertung der Ergebnisse |
|--|--|--|--|
| Rinder | 1. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station | Versuchsgut Grub | Versuchsgut Grub und Landesanstalt |
| | | Brandhof b. Emskirchen (Vereinigung zur Förderung der Rinderzucht in Nordbayern) | Landesanstalt |
| | | Rotthalmünster (Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern) | Amt für Landwirtschaft und Tierzucht Landshut |
| | 2. ELP auf Fleischleistung im Feld | Züchtervereinigungen | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV |
| | 3. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station | Versuchsgüter Schwarzenau und Westerschondorf sowie Landesanstalt | Versuchsgüter Schwarzenau und Westerschondorf sowie Landesanstalt |
| 4. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld | LKV und Landesanstalt | LKV und Landesanstalt | |
| 5. Milchleistungsprüfung | LKV | LKV und Landesanstalt | |
| Schweine | 1. ELP auf Fleischleistung an Station | Versuchsgüter Grub und Schwarzenau | Versuchsgüter Grub und Schwarzenau sowie Landesanstalt |
| | 2. ELP auf Fleischleistung im Feld | Züchtervereinigungen | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie Landesanstalt |
| | 3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station | Versuchsgüter Grub und Schwarzenau | Versuchsgüter Grub und Schwarzenau sowie Landesanstalt |
| | 4. Zuchtleistungsprüfung | Züchtervereinigungen und LKV | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt |
| Schafe | 1. ELP auf Fleischleistung an Station | Versuchsgut Grub | Versuchsgut Grub und Landesanstalt |
| | 2. ELP auf Fleischleistung im Feld | Züchtervereinigung | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie Landesanstalt |
| | 3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station | Versuchsgut Grub | Versuchsgut Grub und Landesanstalt |
| | 4. Zuchtleistungsprüfung | Züchtervereinigung und LKV | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt |
| | 5. Milchleistungsprüfung | Züchtervereinigung und LKV | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV |
| | 6. Wolleleistungsprüfung | Züchtervereinigung | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht |

| Tierart | Art der Prüfung | Durchführung der Prüfung | Sammlung und Auswertung der Ergebnisse |
|---------------|---|--|--|
| Ziegen | Milchleistungsprüfung | Züchtervereinigung und LKV | Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV |
| Pferde | 1. ELP auf Reitpferdeigenschaften an Station | Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem | Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach |
| | 2. ELP auf Reitpferdeigenschaften im Feld | Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem, Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach | Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach |
| | 3. Nachkommenprüfung auf Reitpferdeigenschaften an Station | Landgestüt Landshut | Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach |
| | 4. Zuchtleistungsprüfung | Züchtervereinigungen, Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach | Züchtervereinigungen, Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach |
| | 5. Stutenleistungsprüfung auf Reitpferdeigenschaften an Station | Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem, Stammgestüt Schwaiganger | Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut, Tierzuchtamt Ansbach und Stammgestüt Schwaiganger |
| | 6. Zugleistungsprüfung | Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut, Tierzuchtamt Ansbach und Stammgestüt Schwaiganger | Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Landgestüt Landshut und Tierzuchtamt Ansbach |

Anlage 2
(zu § 3)

Verzeichnis der Körorte

| Bullen | Eber | Schafböcke | Hengste |
|--|----------------------|---------------|------------|
| für Körungen in/ohne Verbindung mit Absatzveranstaltungen | | | |
| Ansbach | Alteglöfshelm | Ansbach | Ansbach |
| Bamberg | Ansbach | Bamberg | Ingolstadt |
| Bayreuth | Bamberg | Buchloe | Mertingen |
| Buchloe | Bayreuth | Donauwörth | München |
| Coburg | Buchloe | Garmisch- | Straubing |
| Donauwörth | Donauwörth | Partenkirchen | |
| Grafing b. München | Ellingen | Ingolstadt | |
| Günzburg | Günzburg | Landshut | |
| Ingolstadt | Ingolstadt | Miesbach | |
| Kempten (Allgäu) | Landshut | Mittenwald | |
| Krumbach (Schwaben) | Mühlendorf a. Inn | Regen | |
| Landshut | Neustadt a. d. Aisch | Traunstein | |
| Miesbach | Pocking | Würzburg | |
| Mühlendorf a. Inn | Schwandorf | | |
| Neustadt a. d. Aisch | Straubing | | |
| Pocking | Weiden i. d. OPf. | | |
| Regen | Weilheim i. OB | | |
| Schwandorf | Würzburg | | |
| Straubing | | | |
| Traunstein | | | |
| Weiden i. d. OPf. | | | |
| Weilheim i. OB | | | |
| Würzburg | | | |
| für Körungen nach Abschluß von Eigenleistungsprüfungen an Stationen | | | |
| Brandhof | Grub | Grub | München |
| Grub | Schwarzenau | | |
| Rotthalmünster | | | |

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Einleitungsbehörden bei förmlichen
Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 24. Oktober 1977

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Dezember 1972 (GVBl S. 462) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bodenkultur“ ein Komma und die Worte „der Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau“ eingefügt,
2. in Nummer 5 werden die Worte „dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt durch die Worte „dem Bayerischen Landesamt für Ernährungswirtschaft“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Sparkassenordnung**

Vom 3. November 1977

Auf Grund des Art. 20 Abs. I Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl S. 191), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Sparkassenordnung vom 14. Oktober 1970 (GVBl S. 513), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GVBl S. 500), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Schuldverschreibungen

(1) Die Sparkasse darf Schuldverschreibungen mit einem Mindestbetrag von 100 DM je Stück als Sparkassenbriefe oder als Sparkassenobligationen ausgeben.

(2) Sparkassenbriefe sind Namensschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr.

(3) Sparkassenobligationen sind nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren. Wenn sie als Sammelobligationen ausgegeben werden, muß mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haften.

(4) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Sparkasse muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Vermögenswerte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (Deckungsmasse). Für Sammelobligationen gilt als Gesamtbetrag der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil.

(5) Als Deckungsmasse dürfen nur Darlehensforderungen gemäß §§ 8, 9 und 12 und die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Wertpapiere verwendet werden, die Wertpapiere jedoch höchstens mit einem Betrag, der 5 vom Hundert des Nennwerts unter dem jeweiligen Börsenpreis bleibt und den Nennwert nicht übersteigt.

(6) Die als Deckungsmasse bestimmten Vermögenswerte sind einzeln in ein Register einzutragen (Deckungsregister). Für Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen sind gesonderte Deckungsregister zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

München, den 3. November 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister**

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Bayerischen Versorgungsverbandes**

Vom 18. Oktober 1977

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl S. 226), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 1977 (GVBl S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind, sofern sie der Anmeldepflicht gemäß §§ 16 und 18 unterliegende Beamte oder Angestellte haben,

1. die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern,
2. die Landkreise,
3. die Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966,

4. die Schulverbände im Sinne des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966,
5. die Verwaltungsgemeinschaften im Sinne des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern entsteht bei Verringerung der Einwohnerzahl die Pflichtmitgliedschaft mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Jahr folgt, in dem das Bayerische Statistische Landesamt die Feststellung über das Unterschreiten der Zahl von 100 000 Einwohnern amtlich veröffentlicht hat.“;
- die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- c) In Absatz 4 (neu) treten an die Stelle der Worte „eine Gemeinde mit weniger als 100 000 Einwohnern“ die Worte „ein Pflichtmitglied“ und an die Stelle des Klammerzusatzes „(§ 16 Abs. 4)“ der Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 4, § 18)“.
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Pflichtmitgliedschaft einer Gemeinde wandelt sich mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Bayerische Statistische Landesamt die Feststellung über das Erreichen der Zahl von 100 000 Einwohnern amtlich veröffentlicht hat, in eine freiwillige Mitgliedschaft um.“
3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die nach § 11 Abs. 2 entstandene freiwillige Mitgliedschaft kann vom freiwilligen Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Frist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die freiwillige Mitgliedschaft entsteht. Absatz 3 bleibt unberührt.“
4. In § 16 Abs. 4 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
- „Die Alters-Ausgleichszahlung wird in Form einer Umlage-Nachzahlung für die Zeit von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Tag bis zum Beginn der laufenden Umlagezahlung erhoben. Die Umlage wird aus dem ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezug zur Zeit der Anmeldung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „25 v. H.“ die Worte „20 v. H.“;
- b) in Absatz 2 werden dem Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Auf die Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes werden entsprechende Schadenersatzleistungen Dritter (§ 29 Abs. 1 Satz 1) angerechnet. Die Anrechnung erfolgt bei der auf den Eingang der Schadenersatzleistung folgenden jährlichen Abrechnung; bei nachträglichen Zahlungen und bei Kapitalisierungen kann auf Antrag des Mitglieds die Anrechnung auf bis zu fünf aufeinanderfolgende Abrechnungen verteilt werden.“;
- der bisherige Satz 4 wird Satz 5;
- c) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Versorgungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt;
- d) in Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt nicht,
1. wenn solche Zeiten von einer anderen Versorgungskasse, welche dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, als berücksichtigungsfähig anerkannt worden sind,
 2. wenn solche Zeiten nach Erreichen der in § 16 Abs. 4 und in § 18 Abs. 2 bezeichneten Altersgrenzen bis zur Anmeldung zurückgelegt wurden,
 3. soweit die Anerkennung solcher Zeiten infolge Anrechnung von Renten oder rentenähnlichen Bezügen auf die Versorgungsleistungen keinen Versorgungsmehraufwand nach sich zieht.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei einer außerordentlichen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines über 45 Jahre alten Angemeldeten ist Umlage nachzuzahlen. Eine Erhöhung gilt insoweit als außerordentlich, als sie über das einer regelmäßigen Beamtenlaufbahn entsprechende Maß wesentlich hinausgeht. Die Umlage-Nachzahlung wird für die Zeit von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Tag bis zum Ende des Geschäftsjahres erhoben, in dem die außerordentliche Erhöhung erfolgt ist. Die Umlage wird aus dem Jahresbetrag der als außerordentlich geltenden Erhöhung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
7. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit leistet der Versorgungsverband nur Ersatz, wenn er auf Anfrage des Mitglieds eine entsprechende Zusicherung noch vor der förmlichen beamtenrechtlichen Feststellung der Dienstunfähigkeit (Art. 57 Abs. 1, Art. 58 BayBG) gegeben hat. Die Zusicherung der Ersatzleistung setzt den durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führenden Nachweis dauernder Dienstunfähigkeit voraus. Die Zusicherung kann von der zusätzlichen Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses einer Universitätsklinik abhängig gemacht werden; der Versorgungsverband trägt die Kosten der verlangten klinischen Begutachtung. Im Falle des Art. 58 Abs. 3 und 6 BayBG finden Sätze 2 und 3 keine Anwendung.“
8. § 38 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Ersatzleistungsberechnung werden die nach den Versorgungsbestimmungen versorgungsfähigen Monatsarbeitsverdienste zugrunde gelegt.“
- § 2
- Die Bayerische Versicherungskammer wird ermächtigt, die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes neu bekanntzumachen und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- § 3
- Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.
- München, den 18. Oktober 1977
- Bayerische Versicherungskammer**
Wilhelm K n i e s, Präsident

Berichtigung

§ 11 Abs. 4 Satz 2 des **Grunderwerbsteuergesetzes**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni
1977 (GVBl S. 406) lautet richtig:

„Wertsicherungsklauseln bleiben außer Betracht.“

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8 1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).